

GZ.: BMI-PA1000/1950-I/1/a/2016

Wien, am 15. September 2016

An

1. die Sektions-, Gruppen-, Abteilungs- und Referatsleitungen  
im H a u s e
2. die Direktion des Bundeskriminalamtes
3. die Direktion des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
4. die Direktion der Sicherheitsakademie
5. die Direktion des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
6. alle Landespolizeidirektionen
7. das Bildungszentrum Traiskirchen (Abteilung I/9)
8. die Direktion für Sondereinheiten
9. das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und die Zivildienstserviceagentur
10. den Zentralausschuss für die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung
11. den Zentralausschuss für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens
12. den Vorsitz der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im BM.I

RL Mag.Dr. Albert Koblizek  
 BMI - I/1/a (Referat I/1/a)  
 Herrengasse 7 , 1010 Wien  
 Tel.: +43 (01) 531262424  
 Pers. E-Mail: Albert.Koblizek@bmi.gv.at  
 Org.-E-Mail: BMI-I-1-a@bmi.gv.at  
 WWW.BMI.GV.AT  
 DVR: 0000051  
 Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Personalangelegenheiten  
 Nebenbeschäftigungsverordnung - Durchführungserlass

Nachstehender Durchführungserlass enthält

- I. inhaltliche Erläuterungen sowie
- II. Neuerungen beim Verfahren der Nebenbeschäftigungsmeldung.
  - I. Inhaltlich

Nach § 56 Abs. 2 BDG 1979 und § 5 Abs. 1 VBG dürfen Bedienstete keine Nebenbeschäftigung ausüben, die sie an der Erfüllung dienstlicher Aufgaben behindert, die Vermutung der Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Die oder der Bedienstete ist verpflichtet, die Zulässigkeit einer angestrebten Nebenbeschäftigung vor deren Aufnahme selbst zu prüfen, und, wenn die Tätigkeit zumindest einem der angeführten Unzulässigkeitstatbestände entspricht, sich dieser Tätigkeit zu enthalten.

Von der Dienstbehörde ist die Ausübung einer aus den Gründen des § 56 Abs. 2 BDG unzulässigen Nebenbeschäftigung oder Tätigkeit in einem Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts (§ 59 Abs. 5 BDG) unverzüglich mit schriftlicher Weisung zu untersagen (§ 59 Abs. 6 BDG).

Der zuständige Bundesminister kann ergänzend mittels Verordnung regeln, welche Nebenbeschäftigungen jedenfalls unzulässig sind. Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Abkürzung des Prüfungsverfahrens wurde mit BGBl. II Nr. 84/2016 für das Bundesministerium für Inneres eine derartige Nebenbeschäftigungsverordnung erlassen.

Es ist festzuhalten, dass jene Tätigkeiten, die nicht in dieser Verordnung aufgezählt sind, aber den Kriterien des § 56 Abs. 2 BDG 1979 entsprechen, - wie bisher - nicht nur nach § 56 Abs. 6 BDG 1979 von den Dienstbehörden (Personalstellen) zu untersagen sein werden, sondern auch die Bediensteten weiterhin die Pflicht trifft, von sich aus die Zulässigkeit der angestrebten Nebenbeschäftigung zu prüfen und sich bei Unzulässigkeit der Tätigkeit zu enthalten.

Erläuternd wird zur Nebenbeschäftigungsverordnung vom 20. April 2016, BGBl. Teil II Nr. 84/2016, im Einzelnen ausgeführt:

1. Im Hinblick auf die Vielfalt der Verwendungen im Ressortbereich und die Differenzierung der Beurteilung der Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung in Abhängigkeit von der dienstlichen Haupttätigkeit, erfolgt die Aufzählung konkreter Tätigkeiten in Bezug auf eine bestimmte Verwendung. Umfasst sind nur Bedienstete im aktiven Dienstverhältnis. Für Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes ist § 56 Abs. 2 BDG 1979 nicht anzuwenden (vgl. § 61 BDG 1979), ebenso nicht für bereits aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedene Vertragsbedienstete.

2. Generell ist folgendes festzuhalten:

Sollten die Untersagungskriterien nach dieser Verordnung nicht vorliegen, kann nicht automatisch von einer Zulässigkeit ausgegangen werden, sondern bedarf es einer Prüfung im Einzelfall. Die Prüfung im Einzelfall hat entsprechend der bisherigen Erlasslage zu erfolgen (insbesondere Erlass vom 25. September 2007 ZI. BMI-PA1000/0748-I/1/a/2007 sowie der Erlass vom 28. Juli 2009, ZI. BMI-PA 1000/0766-I/1/a/2009).

### 3. Zu den einzelnen Bestimmungen ist anzumerken:

Zu § 1:

§ 1 bezieht sich auf Bedienstete, die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Tätigkeiten ausüben, für die die Ausstellung von Urkunden, die über ihre Identität täuschen, vorgesehen ist. Diesbezüglich sollen zum Schutz des Betroffenen sämtliche Arten von Nebenbeschäftigungen unzulässig sein.

Zu § 2:

§ 2 kommt für jene Bediensteten aus dem Ressortbereich der Bundesministerin für Inneres zur Anwendung, die maßgeblichen Einfluss auf die Gewährung von Förderungen haben. Es soll ausdrücklich klargestellt werden, dass für diese Bediensteten eine Tätigkeit in Rechtsträgern (Vereinen usw.), die für eben diese Förderungen in Betracht kommen, jedenfalls unzulässig ist. Unter einem Organ eines Rechtsträgers wird nur ein solches zu verstehen sein, dem im Sinne der jeweiligen Statuten maßgeblicher Einfluss auf die Geschäftsführung und damit auch auf die Fördermittelverwendung zukommt. Eine bloße Mitgliedschaft, Ehrenfunktion uä. in einem solchen in Betracht kommenden Verein usw. - ohne maßgeblichen Einfluss auf die dortige Fördermittelverwendung – wird davon nicht betroffen sein.

„Maßgeblichen Einfluss“ iSd vorliegenden Verordnung haben zunächst all jene Bediensteten aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres, denen nach den internen Organisationsvorschriften die Bearbeitung und Genehmigung (operative Verantwortung) der konkreten Fördermittel zukommt. Schließlich sollen mit dieser Bestimmung auch jene Bediensteten umfasst sein, denen die interne Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich) der genannten Geschäftsvorgänge obliegt. Unter „notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen“ werden jene (internen) Vorarbeiten zu verstehen sein, die für die Einleitung der in Rede stehenden Geschäftsvorgänge unerlässlich sind.

Zu § 3:

Im Hinblick darauf, dass mit der Vergabe öffentlicher Aufträge die Verfügung über öffentliche Geldmittel verbunden ist, bedarf die Tätigkeit von Bediensteten, denen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben ein maßgeblicher Einfluss auf die Verfahren zur Beschaffung von Leistungen im öffentlichen Bereich zukommt (§ 1 Abs. 1 Z 1 Bundesvergabegesetz 2006 - BVergG 2006, BGBl. I Nr. 17/2006), eines besonderen Vertrauens der Öffentlichkeit in die absolut korrekte Wahrnehmung ihrer diesbezüglichen Aufgaben. Mit der Regelung soll nunmehr sowohl im Lichte der Judikatur des VwGH als auch im Sinne des Prinzips der Objektivierbarkeit auch für jene Bediensteten aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres, die aus dem genannten Ressortbereich für den Bund

Maßnahmen im Sinne des genannten Bundesgesetzes zu treffen haben (z.B. die Gestaltung der Ausschreibungsunterlagen, insbesondere der Leistungsverzeichnisse uä.), eine entsprechend klarstellende Regelung geschaffen werden. Die Begriffe „Auftragnehmer“, „Bewerber“ und „Bieter“ entsprechen den Legalbegriffen des § 2 Z 9, 12 und 13 BVergG 2006 und werden daher auch entsprechend auszulegen sein.

Durch den letzten Halbsatz des § 3 Abs. 1 soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die konkrete Nebenbeschäftigung jedenfalls dann unzulässig ist, wenn die geplante Geschäftsbeziehung in einem direkten Zusammenhang mit den jeweiligen dienstlichen Aufgaben des Bediensteten steht.

Im Hinblick auf die Ausnahmetatbestände des § 10 BVergG 2006 enthält die Verordnung die Klarstellung, dass die Regelungen der vorliegenden Verordnung auch auf jene Vergabeverfahren anzuwenden sind, die in formeller Hinsicht vom Geltungsbereich des BVergG ausgenommen sind (§ 3 Abs. 2).

Beispielsweise ist es einer oder einem Bediensteten, die oder der dienstlich eigenverantwortlich Bestellungen von Computern für die Dienststelle wahrnimmt, untersagt, bei der Computerfirma, bei der sie oder er dienstlich bestellt, eine Nebenbeschäftigung im Verkauf aufzunehmen.

Dass ein Unternehmen in einem Vertragsverhältnis zum Bund oder dem Bundesministerium für Inneres steht, reicht hingegen für sich allein für die Unzulässigkeit der Nebenbeschäftigung noch nicht aus. Sollten die Kriterien des § 3 nicht vorliegen, kann allerdings nicht automatisch von einer Zulässigkeit ausgegangen werden, sondern bedarf es noch einer Prüfung im Einzelfall, beispielsweise wenn eine Bedienstete oder ein Bediensteter von einer externen Institution als Expertin oder Experte im Rahmen eines Vertragsverhältnisses herangezogen wird, das Bundesministerium für Inneres mit dieser Institution in einigen Geschäftsfeldern oder bei mehreren Projekten zusammenarbeitet und auch Verträge mit dieser Institution erfolgen, die oder der Bedienstete auf die Vergabe in dieser konkreten Zusammenarbeit aber keine maßgeblichen Einfluss hat. In so einem Fall bedarf es einer Einzelfallprüfung.

Zu § 4:

§ 4 sieht für Exekutivbedienstete auf Grund der Besonderheit ihrer Verwendung gesonderte Regelungen vor. „Exekutivbedienstete“ im Sinne dieser Verordnung sind neben Angehörigen des Wachkörpers (Bedienstete der Verwendungsgruppen E und W) auch Angehörige bei Sicherheitsbehörden, die zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gemäß § 5 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, ermächtigt sind (derzeit Z 3 und 4). Ausgenommen sind Bedienstete, die sich in Urlaub unter Entfall der Bezüge

befinden, beispielsweise nach § 75 BDG 1979 oder § 29b VBG oder nach dem Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979, oder dem Väterkarenz-Gesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989.

Die Aufzählungen jedenfalls unzulässiger Nebenbeschäftigungen in Abs. 1 und 2 orientieren sich an der bisherigen einzelfallbezogenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

- Zu den einzelnen Z des Abs. 1 ist anzumerken:

Durch die Anknüpfung an die Gewerbeordnung bei mehreren Tatbeständen wird klargestellt, dass solche Tätigkeiten nur im Rahmen einer gewerbsmäßigen Ausübung jedenfalls unzulässig sind, nicht hingegen Tätigkeiten im Rahmen von gemeinnützigen Organisationen. Derartige Tätigkeiten können sich aber durchaus im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 56 Abs. 2 BDG 1979 aus den dort genannten Gründen als unzulässig erweisen.

Zu Z 5:

Sonstige Tätigkeiten im Sicherheitsgewerbe sind nur dann nach der Z 5 jedenfalls unzulässig, wenn die Tätigkeit den Kernbereich betrifft. Somit sind nicht sämtliche Aktivitäten, die im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit in diesem Bereich ausgeübt werden, absolut unzulässig. Beispielsweise wird ein einmaliger Fachvortrag bei einer Veranstaltung eines Sicherheitsunternehmens zu einer allgemeinen rechtlichen Materie als Fachvortragende oder Fachvortragender nicht automatisch unzulässig sein.

Zu Z 7:

Die Regelung in Z 7 soll verhindern, dass Exekutivbedienstete die im Rahmen ihrer konkreten dienstlichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse für eine nebenberufliche Versicherungstätigkeit ausnützen, um etwa gezielt Opfer von Einbruchsdiebstählen (Haus- oder Wohnungseinbrüchen, Autoeinbrüchen) oder Beteiligte an anderen Ereignissen, die eine Amtshandlung nach sich gezogen haben (Verkehrsunfälle), hinsichtlich allfälliger Versicherungsmöglichkeiten anzusprechen.

Zu Z 8:

Die Haupttätigkeit von Inkassoinstituten (§ 94 Z 36 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994) ist die Einziehung fremder Forderungen. Da die Einziehung fremder Forderungen einen Schritt vor einer gerichtlichen Durchsetzung darstellen kann, kann die Mitwirkung einer oder eines Exekutivbediensteten bei der Einziehung fremder Forderungen in weiterer Folge zu Befangenheitssituationen führen sowie den Anschein der Förderung dieses Inkassoinstituts durch die Exekutive erwecken, zumal oder gerade weil die Exekutive bei einer gerichtlichen Hereinbringung von Forderungen beigezogen werden kann und auch wird.

Zu Z 9:

Die Vermittlung von spezifischen sicherheits- und kriminalpolizeilichen Kenntnissen und Fertigkeiten soll sowohl aus dienstlichem Interesse als auch im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit den internen Fortbildungsmaßnahmen vorbehalten bleiben. So soll beispielsweise die Weitergabe von spezifischem Wissen über Urkundenfälschungen oder über Zugriffstaktiken von Spezialeinheiten oder von speziellen Techniken bei Wohnungsöffnungen nur im Rahmen dienstlicher Tätigkeit erfolgen. Der Sicherheitsakademie kommt nach § 11 SPG auch die Erstellung von Bildungsangeboten für Dritte sowie deren Durchführung gegen Kostenersatz zu.

Aus den oben angeführten Gründen ist es daher im dienstlichen Interesse des Bundesministeriums für Inneres gelegen, dass spezifische sicherheits- und kriminalpolizeiliche Bildungsinhalte an Dritte in erster Linie von der Sicherheitsakademie als zentrale Bildungs- und Forschungseinrichtung des Bundesministeriums für Inneres angeboten werden. In jenen Fällen, in denen die Weitergabe spezifischer sicherheits- und kriminalpolizeilicher Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in Konkurrenz zu Angeboten der Sicherheitsakademie steht, kann sich aufgrund einer Prüfung im Einzelfall anhand des § 56 Abs. 2 BDG 1979 dennoch die Unzulässigkeit ergeben.

Zur Beurteilung dieser Frage der Z 9 ist die bisherige Regelung im Erlass vom 8. Juli 2015 PA 1000/1456-I/1/a/2015 betreffend Befassung der Sicherheitsakademie weiterhin anzuwenden. Bei der Prüfung, ob sich Lehr-, Schulungs- oder Trainertätigkeiten von Bediensteten auf polizeispezifische Bildungsinhalte beziehen, die von der SIAK angeboten werden, ist im Zweifelsfall die SIAK zu hören, ob durch die konkrete Tätigkeit das dienstliche Interesse gefährdet wird. Diese Beurteilung durch die Sicherheitsakademie erfolgt aus der Sicht ihrer Zuständigkeit als zentrale Bildungs- und Fortbildungseinrichtung. Die darüberhinausgehende, umfassende und abschließende Prüfungsbefugnis liegt im dienstbehördlichen Zuständigkeitsbereich.

- Zu den einzelnen Z des Abs. 2 ist anzumerken:

Anders als in Abs. 1 sind die in Abs. 2 angeführten Nebenbeschäftigungen nicht in jedem Fall, aber jedenfalls dann unzulässig, wenn diese im örtlichen Wirkungskreis der dienstlichen Tätigkeit der Exekutivbediensteten ausgeübt werden. Die Unzulässigkeit ist gegeben, wenn aufgrund des konkreten dienstlichen Zuständigkeitsbereiches der Beamtin oder des Beamten die Gefahr des Entstehens von Befangenheitssituationen oder einer allfälligen Behinderung des Dienstes oder der Verletzung sonstiger wesentlicher dienstlicher Interessen gegeben ist. Die genannten Tätigkeiten ergeben sich aus der bisherigen

Rechtsprechung des VwGH, die sich im bereits bestehenden Erlass vom 8. Juli 2015 PA 1000/1456-I/1/a/2015 findet.

Entscheidend ist nicht der weitest denkmögliche Zuständigkeitsbereich, der sich aus rechtlich möglichen behördlichen Einschreitmöglichkeiten (vgl. § 14 Abs. 3 SPG) ergibt, oder der üblicherweise von der Dienststelle, der die oder der Bedienstete angehört, wahrgenommen wird, sondern der konkrete dienstliche Aufgabenbereich, somit der der Beamtin oder dem Beamten entsprechend ihrer oder seiner derzeitigen Tätigkeit konkret zukommende Zuständigkeitsbereich. Ist die Tätigkeit an sich bezirksübergreifend angelegt, ist dieser Tätigkeitsbereich entscheidend, auch wenn er einer Dienststelle, z.B. PI, in einem Bezirk zugewiesen ist, der an und für sich keine Zuständigkeit im Nachbarbezirk zukommt. Andererseits erweitert ein nur mögliches sprengelüberschreitendes Einschreiten die örtliche Zuständigkeit nicht, wenn es nur ein äußerst seltenes Notfalleinschreiten ist.

Zu § 7:

Mit § 7 Abs. 2 wird klargestellt, dass auch bereits ausgeübte Nebenbeschäftigungen sowie deren Änderungen am Maßstab der Verordnung zu prüfen sind.

## II. Neuerungen beim Verfahren der Nebenbeschäftigungsmeldung.

Zur Vereinheitlichung der Meldungen wurde ein Musterformular für die Meldung einer neuen Nebenbeschäftigung oder einer Änderung einer bereits bestehenden Nebenbeschäftigung erstellt.

Dieses Formular ist bei der Meldung einer Nebenbeschäftigung oder einer Änderungsmeldung zu verwenden bzw. der oder dem Bediensteten aus Anlass einer formfreien Meldung zur Verwendung zu übermitteln.

Die Musterformulare sind nach Dienstbehördenarten (LPD, BFA, BMI allgemein, BMI/SIAK-Bildungszentren) gegliedert und werden auch im BMI-Intranet unter dem Bereich „Compliance“ zur Verfügung gestellt.

Der Erlass wird in die IVS aufgenommen.

### Beilagen



Formular\_Nebenbeschäftigung\_BMI.pdf



Formular\_Änderung\_Nebenbeschäftigung\_LP



Formular\_Nebenbeschäftigung\_BFA.pdf



Formular\_Änderung\_Nebenbeschäftigung\_BFA.pdf



Formular\_Änderung\_Nebenbeschäftigung\_BZ\_Traisk



Formular\_Änderung\_Nebenbeschäftigung

Für den Bundesminister:

Dr. Andreas Grad

**elektronisch gefertigt**



